|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0939 |
| Titel | Kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht. |
| Datum | 27.04.1944 |
| P. | 383 |

[*p. 383*] Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion.

beschließt der Regierungsrat:

I. An das eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird geschrieben:

Mit Zuschrift vom 1. April 1944 erhoben wir, gestützt auf Artikel 7 des Bundesratsbeschlusses über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben vom 1. April 1941, Rekurs gegen die Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 3. März 1944, durch die Hans Riester, Brauerstraße 48, Zürich, die Bewilligung zur Verlegung und Erweiterung seiner Spenglerwerkstätte von der Saumstraße 21, Zürich 3, an die Spiegelgasse 22, Zürich 1, erhielt.

Die in der Zwischenzeit durch das Polizeikommando des Kantons Zürich durchgeführten Erhebungen zeigen, daß die vom kantonalen Gewerbeverband und dem schweizerischen Spenglermeisterverband geltend gemachten neuen Tatsachen nicht derart sind, daß Riester die Bewilligung zur selbständigen Führung seines Betriebes verweigert werden müßte. Wie ziehen deshalb unseren Rekurs vom 1. April 1944 zurück.

II. Mitteilung an das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt und an die Volkswirtschaftsdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]